Anlage 8 zur FW Nr. 03/2017

JOBCENTER REGION HANNOVER

Stand 12.09.2024

Ablaufschema Fallabgabe vom SGB II ins SGB XII

Feststellung der Erwerbsminderung durch ärztliches Gutachten der Agentur für Arbeit oder eines beauftragten Dritten oder Pflegegutachten mit Pflegegrad 4 oder 5, sofern auf Basis einer persönlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. Team Hilfe zur Pflege der RH ein Pflegegutachten erstellt wurde
(keine Umstellung des Erwerbsfähigkeitsstatus auf erwerbsfähig = „nein" in ALLEGRO)

mind. 3 Std. täglich leistungsfähig oder **weniger als 3 Std.** täglich aber voraussichtlich **unter 6 Monaten** — B

Weiterhin SGB II-Leistungsanspruch

Keine Änderung Erwerbsfähigkeitsstatus erwerbsfähig = „ja"

SGB II

täglich **weniger als 3 Std**. leistungsfähig, voraussichtlich **länger als 6 Monate,** aber nicht auf Dauer oder **Pflegegutachten** mit Pflegegrad 4 oder 5 — A

täglich **weniger als 3 Std.** leistungsfähig, voraussichtlich **auf Dauer** — A

Rentenauskunft (ab Vollendung 55. Lj) bzw. Renteninformation (ab Vollendung 27. Lj.) beim Rententräger einholen unter
https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/
und Anforderung Rentenauskunft/-information vom LB

vor Vollendung 27. Lj. anhand Arbeitshilfe (Anlage 1) in den FW zu § 44a SGB II Rentenanspruch prüfen

Vorversicherungszeiten liegen vor:
der RVT leitet ärztliche Untersuchung ein

- Aufforderung zur Antragstellung EM-Rente beim RVT
- Anmeldung EA beim RVT, SGB XII-Träger und der Wohngeldstelle

Weiterhin SGB II-Leistungsbezug

Umstellung auf Erwerbsfähigkeitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII"

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM (siehe Anlage 4) oder Tagesförderstätte

Entscheidung des RVT über die Leistungsfähigkeit abwarten,

siehe Anlage 2

Vorversicherungszeiten liegen nicht vor:
Es wird kein Gutachten vom RVT erstellt

mit einer erwerbsfähigen Person in der BG?

Ja

Weiterhin SGB II-Leistungs-bezug

Umstellung auf Erwerbsfähig-keitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII"

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM (siehe Anlage 4) oder Tagesförderstätte

SGB II

Nein

- Aufforderung zur Antragstellung von SGB XII–Leistungen
- Gutachten ist bindend

Leistungseinstellung: (1)
Übersendung Unterlagen an SGB XII-Träger bis 10. des Monats, Aufhebung zum Letzten des lfd. Monats, ansonsten zum Letzten des Folgemonats

Abgabe ins SGB XII:
Anschreiben mit hilferelevanten Unterlagen und Kopie der/s ÄG an den SGB XII-Träger

SGB XII

Keine Bezifferung Erstattungsanspruch

Vorversicherungs-zeiten liegen vor:
der RVT leitet ärztliche Untersuchung ein

- Aufforderung zur Antragstellung EM-Rente beim RVT
- Anmeldung EA beim RVT,
- SGB XII-Träger und der
- Wohngeldstelle

Weiterhin SGB II-Leistungsbezug
Umstellung auf Erwerbsfähigkeitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII"

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM (siehe Anlage 4) oder Tagesförderstätte

Entscheidung RVT über die Leistungs-fähigkeit abwarten,

siehe Anlage 2

Vorversicherungszeiten liegen nicht vor:
Keine Aufforderung zur Rentenantragstellung, weil der RVT nicht über Leistungsfähigkeit entscheidet

mit einer erwerbsfähigen Person in der BG?

Ja

erwerbsunfähige Person hat 18. Lebensjahr vollendet?

Nein

- auf WVL legen bis Vollendung des 18 Lj.

Ja

- Aufforderung zur Antragstellung von SGB XII-Leistungen
- Anmeldung EA beim SGB XII-Träger
- Anschreiben mit hilferelevanten Unterlagen und Kopie der/s ÄG an den SGB XII-Träger

SGB XII-Träger beantragt Begutachtung durch RVT

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM (siehe Anlage 4) oder Tagesförderstätte

Entscheidung RVT über die Leistungsfähigkeit abwarten, welches der SGB XII-Träger dem JC zur Verfügung stellt

siehe Anlage 2

Nein

- Aufforderung zur Antragstellung von SGB XII-Leistungen
- Anmeldung EA beim SGB XII-Träger

SGB XII-Träger beantragt Begutachtung durch RVT

Leistungseinstellung: (1)
Übersendung Unterlagen an SGB XII-Träger bis 10. des Monats, Aufhebung zum Letzten des lfd. Monats, ansonsten zum Letzten des Folgemonats

Abgabe ins SGB XII:
Anschreiben mit hilferelevanten Unterlagen und Kopie der/s ÄG an den SGB XII-Träger

SGB XII

Keine Bezifferung Erstattungsanspruch, Entscheidung des RVTs abwarten

(1) bei **Widerspruch** des SGB XII-Trägers:
- unverzüglich gutachterliche Stellungnahme des RVT gem. § 109 a Abs. 3 SGB VI einholen
- Leistungen nach dem SGB II wieder aufnehmen bzw. weiterzahlen
- Ergebnis gutachterliche Stellungnahme abwarten, dann richtet sich die Zuständigkeit nach Anlage 2
- Entscheidung über WS an SGB XII-Träger

(siehe Punkt 4 der FW Nr. 03/2017)

A Kunden über Lebeneslaufeintrag Erwerbsminderung-Grund "Wegfall der Erwerbsfähigkeit" abmelden. Vorgang dokumentieren. Empfehlenswert: Aufgabe nach 12 Monaten zur Prüfung legen, ob der RV-Träger/Sozialhilfeträger der Entscheidung gefolgt ist oder es eine abweichende Entscheidung gibt -> Bei Abweichung wieder anmelden

B weniger als 3 Std./ unter 6 Monaten = VerBIS-Lebenslauf §10 Eintrag "Volle EM bis 6 Monate", Profiling aktualisieren "Z"; Aufgabe zur Nachbegutachtung setzen, Koop.-Plan = Stabiliserung gesundheitlicher Situation

Besonderheit bei Einmündung in eine WfBM (Eine Einmündung erfolgt grds. nur bei Erwerbsfähigkeit unter 3 Stunden/tgl. über 6 Monate in Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich oder voraus. Auf Dau er ab Arbeitsbereich)
VerBIS: Bei Reha-Trägerschaft der BA -> Umstellung auf den Rechtskreis SGB III zzgl. Aufgabe
VerBIS: Bei Reha-Fremdkostenträgerschaft -> LL = Weiterbildung Selbst-/Fremdförderung mit Abmeldung aus der AV.